

Die Rückkehr der Biber im Rhein-Main-Gebiet



© Hans Schwarting

**»Jeder dumme Junge kann
einen Käfer zertreten.
Aber alle Professoren der Welt
können keinen herstellen«**

**»EVERY STUPID BOY CAN KILL A BEETLE,
BUT ALL PROFESSORS IN THE WORLD CANNOT
CONSTRUCT A NEW ONE«**

ARTHUR SCHOPENHAUER (1788–1860)

Erstnachweise in Hessen



In Europa lebten um **1900** nur noch 1.000 - 2.000 Biber

Biberpelz (*Haare pro cm³*)

Mensch < 300

Biber 12.000 – 23.000

Fischotter 25.000 – 23.000

Bibergeil

*Drüsensekret, Salicylsäure,
dem Aspirin sehr ähnlich*

Kath. Kirche

Fastenspeise

Nahrungskonkurrent

Mittelalter: angeblich Fisch- und Krebsräuber



Katholische „Wissenschaft“ ...

1754 erklärte der Jesuitenpater Charlevoix:

„Bezüglich des Schwanzes ist er ganz **Fisch**, und er ist als solcher **gerichtlich** erklärt, durch die **„Medizinische Fakultät“ in Paris**, und in Verfolgung dieser Erklärung hat die Theologische Fakultät entschieden, dass das Fleisch während der Fastenzeit gegessen werden darf.“

Lebensweise



Nahrung | Winter



Nahrung | Verdauung



Wiederansiedelung in Hessen

1987/88: 18 Elbe-Biber im Spessart ausgesetzt

Nach 30 Jahren: 703 Nachkommen*

*Quelle: Regierung von 12.11.2017



Erstes Biber-Schutzgebiet

Um **1930** wurde in Steckby das erste **Biber-Schutzgebiet** eingerichtet,

welches

das Überleben dieser

(fast ausgerotteten)

Tierart ermöglichte.



Letztes Vorkommen in Hessen

Der Biber.

Der schon lange in Hessen gänzlich verschwundene Biber war im 15. Jahrhundert noch so häufig, daß man zu seinem Fange eigene Biberjäger hielt, welche mit ihren dazu abgerichteten Hunden im Lande herumzogen. Im J. 1431 brachte man dem Landgrafen Ludwig L. einen Bieberschwanz (Bebyrßbal). In einer Rechnung des Rentmeisters zu Wolfshagen von 1471 heißt es: „It. myns Heren Besser Zeyher — waren zcum Wolfshagen zwen Dage vnd fingen zwen. Besser vnd cyn Otter vnd hatten ses Hunde“. Ebenfalls 1487 in einer Rechnung des Rentmeisters zu Starburg: „1 Pf. dem Fischer von Kernbach, so er cyn Beberzagal b...“.

Im 16. Jahrh. findet man im nördlichen Hessen keine Spur von Bibern mehr, wogegen der Obenwald damals noch Biber aufweisen konnte. Es wurde wenigstens noch 1596 am 27. Aug. ein Biber an der Gersprenz unfern Stoßstadt gefangen. — Im J. 1846 fand man bei Rotenburg in einer kleinen etwa 30' über dem Fuldaspiegel befindlichen Höhle mehrere Skelette von Bibern“).



Rückkehr im Kreis OF







15 Tage
später





Groß-Bieberau



Biebrich



Biebertal

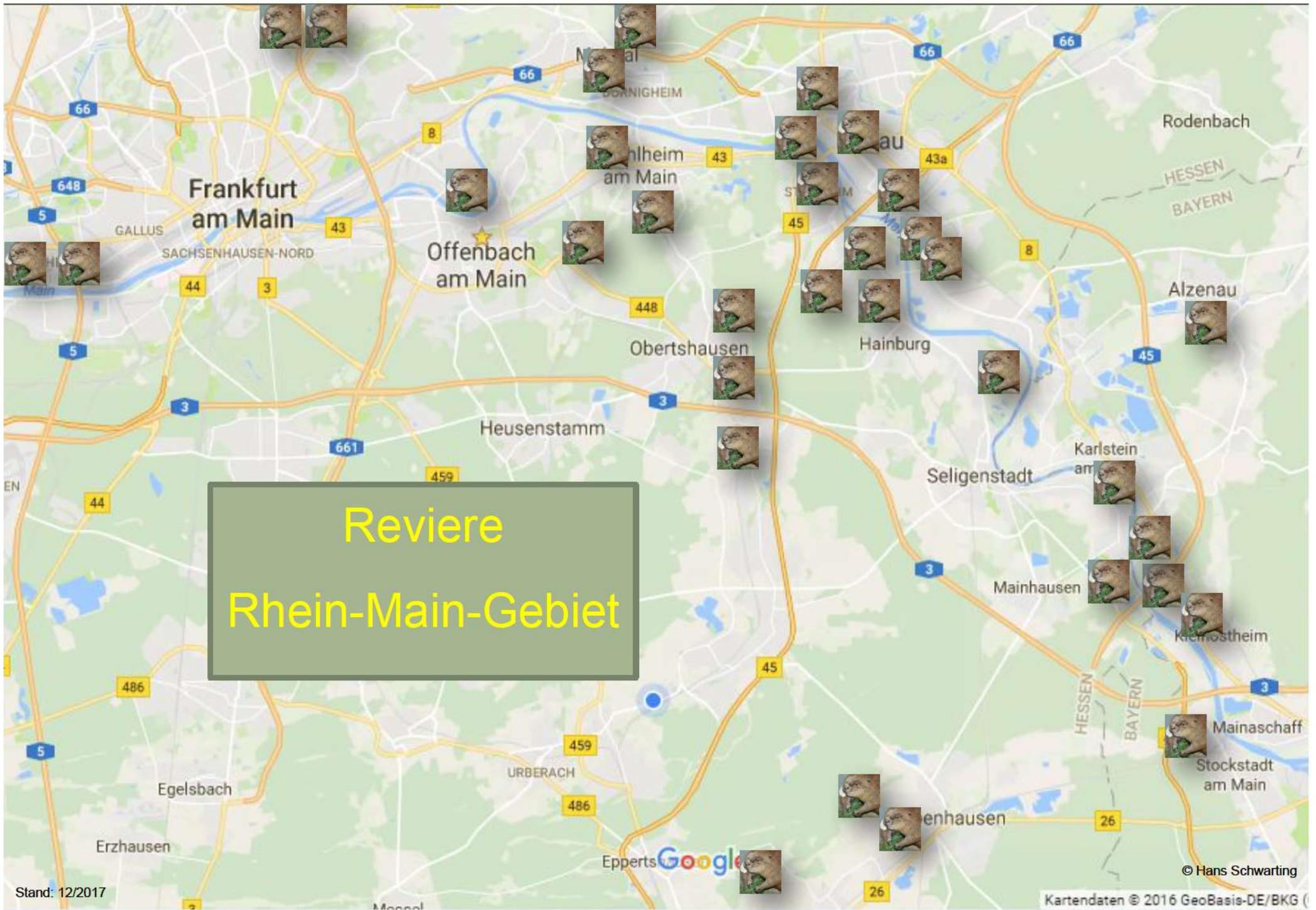


Biberstein (CH)

OF-Bieber
Bebra
Biebergemünd
Hofbieber



Biberach



Reviere
Rhein-Main-Gebiet

Frankfurt ↔ Würzburg

Täglich 119.000 Fahrzeuge

Info: Hessen Mobil

91! Nachweise von Homo sapiens





Alle Versuche, ihn mit Besenstielen und Feuerwehrschräuchen zum Umdenken zu bewegen, scheiterten jedoch. Als plötzlich der kräftige Schwanz des Tieres - in der Fachsprache Kelle genannt - unter dem Wagen hervorrage, griff ein Retter zu, wie das Anzeigenblatt "Der Seligenstädter" berichtete. Der Biber habe noch versucht, sich am Asphalt festzukrallen, konnte jedoch mit vereinten Kräften mehrerer Helfer schließlich in einen Käfig verfrachtet werden. Eine Person wurde dabei leicht durch Bisse verletzt.



Mit vereinten Kräften wurde der Nager in einen Käfig gesteckt. Bild © Rudi Rack

- ✓ im und um Staudinger
- ✓ Braubach, Dörnigheim
- ✓ Hafen, Hanau

Brut-Revier

- Wanderfalke
- Kormoran
- Graureiher
- Eisvogel



- ✓ Nidda, F-Bonames
- ✓ Nidda, F-Harheim
- ✓ Main, F-Fechenheim



A scenic view of a river in Hanau, Germany. In the background, a hill features a castle with a prominent white tower and a church spire. The foreground is dominated by a dense forest of trees, many of which are bare, suggesting a late autumn or winter setting. The river reflects the sky and the surrounding landscape. The text „knabbern Sie wohl“ is overlaid in yellow on the river.

„knabbern Sie wohl“

Gefährdungen

- Straßenverkehr
- Revierkämpfe
- Illegale Tötungen

Ergebnis:

- 1.500€ Geldstrafe
- Entzug des Jagdscheins



§ Recht

§ Nach europäischem Recht (FFH-Richtlinie) / BNatGesetz ist der Biber besonders und streng geschützt.

§ Verbot ihm nachzustellen, zu fangen, zu verletzen, töten, stören, Baue und Dämme zu beschädigen oder zu zerstören.

§ Biber dürfen nicht verkauft oder gekauft werden; weder lebend, tot oder ausgestopft.

§ Ausnahme: gravierende Schäden
z. B: Kläranlagen, Triebwerkskanäle von Wasserkraftanlagen, Hochwasserschutzanlagen (Stauwehren, Deiche, Dämme)



„knabbern Sie wohl“

